

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/42/2016/B; LSchK/NRW/2016-01**

In dem Schiedsverfahren

des Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen

Feststellung des Austritts aus der Partei (§ 3 Abs. 3 der Bundessatzung) hat die Bundesschiedskommission am 15. Oktober 2016 beschlossen:

Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] zum Aktenzeichen 2016-01 wird die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 13. Januar 2016 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Landesschiedskommission [...] zurück verwiesen.

#### **Begründung:**

##### **1.**

Der Antragsteller war nach Auffassung des Landesvorstands [...] und seines Kreisverbandes [...] beitragsrückständig. Der Landesvorstand hat die Feststellung des Austritts nach § 3 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen.

Gegen diese Feststellung richtete sich der Antrag des Antragstellers an die Landesschiedskommission. In dem Verfahren wurde der Kreisverband [...] als Antragsgegner bezeichnet und beteiligt. Der Landesvorstand war am Verfahren nicht beteiligt.

Die Landesschiedskommission hat dem Antrag durch am 13. Januar 2016 verkündeten Beschluss stattgegeben und die „Nichtigkeit“ der Streichung des Antragstellers als Parteimitglied festgestellt. Die Landesschiedskommission ging -

soweit für die Bundesschiedskommission erkennbar - von einem Beitragsrückstand aus, sah aber das satzungsrechtliche Erfordernis eines Gesprächsangebots an den Antragsteller nicht als erfüllt an.

Gegen diesen Beschluss der richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners.

Der Beschluss war bis zum Tag der Entscheidung der Bundesschiedskommission nicht in vollständiger Form, d. h. mit Gründen versehen, abgefasst und den Beteiligten auch nicht zugestellt.

## 11.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch begründet, denn der Beschluss der Landesschiedskommission verletzt zwingendes Verfahrensrecht.

1. Der Landesvorstand, der die angegriffene Maßnahme getroffen hat, wurde nicht als Antragsgegner bezeichnet und auch nicht am Verfahren beteiligt. Stattdessen wurde der Kreisverband [...] als Antragsgegner bezeichnet und am Verfahren beteiligt, der die angegriffene Maßnahme aber nicht getroffen hat.

2. Der Beschluss ist nach nunmehr neun Monaten nach der Verkündung nicht mit Gründen versehen, nicht ausgefertigt und der Beteiligten auch nicht zugestellt (§ 13 Abs. 2, 5 und 6 Schü).

Zwar handelt es sich bei der in § 13 Abs. 5 Schü bestimmten Frist um eine „Soll-Vorschrift“. Abgesehen davon, dass Gründe, warum die Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung binnen Monatsfrist nicht erfolgen konnte, vorliegend nicht erkennbar sind, ist eine nachträgliche Ausfertigung des Beschlusses nach einem so langen Zeitraum auch nicht mehr zulässig. (entsprechend BGH, Urt. v. 27.01.2006, AZ. V ZR 243/04, Schellhammer, Zivilprozess, 13. Aufl. RNR. 82 7).

Der Beschluss der Landesschiedskommission war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen. Dabei wird die Landesschiedskommission insbesondere den Landesvorstand als richtigen Antragsgegner zu bezeichnen und am Verfahren zu beteiligen haben.

Weil die Entscheidung der Landesschiedskommission schon aus den oben unter 1. und 2. dargelegten Gründen aufzuheben war, hat die Bundesschiedskommission die erstinstanzlich zwischen den Beteiligten strittigen Tat- und Rechtsfragen nicht geprüft.